



- Umsatzsteuerliche Änderungen auch für Ärzte
- Steuern sparen mit Zero-Bonds
- Ärzte-GmbH aus berufsrechtlicher und vertragsarztrechtlicher Sicht.
- Zahnärztliches Berufsrecht
- Günstige Abschreibungsbestimmungen nutzen.
- Betriebsvergleich: Einzelpraxis/Gemeinschaftspraxis
(Fachärzte für Allgemeinmedizin)

Inhaltsverzeichnis

Steuerrecht

- 03 Wichtige umsatzsteuerliche Änderungen – auch für Ärzte
- 04 Steuern sparen mit Zero-Bonds
- 04 Erbrechtsreform vom 01. Januar 2010
- 05 Anforderung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
- 05 Nutzung eines Pkw für andere Einkunftsquellen nicht nur 1%-Regelung abgegolten
- 05 Verrechnung erstatteter Vorsorgeaufwendungen
- 06 Elterngeld unterliegt Progressionsvorbehalt
- 06 Erlass von auf Veräußerungs- und Übergangsgewinnen beruhender Kirchensteuer
- 06 Freibetrag für Veräußerungsgewinne gilt einkünfteübergreifend
- 07 Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen als außergewöhnliche Belastung
- 07 In Spanien erzielte Vermietungsverluste sind in Deutschland berücksichtigungsfähig
- 07 Prüfung der Einkünfte-Erzielungsabsicht bei leer stehenden Wohnungen
- 07 Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Aufwendungen
- 08 Kindergeld: Herabsetzung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre verfassungsmäßig

- 08 Familienversicherung für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder
- 08 Nachweis eines niedrigeren Einkommens nur durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides
- 09 Investitionen – Wenn nicht jetzt, wann dann?
- 09 Finanzamt: kein Zugriff auf Daten gesetzlich nicht vorgeschriebener Aufzeichnungen
- Recht**
- 09 Nebenbetriebsstätten bei MVZs
- 10 Haftung für Altverbindlichkeiten bei PartG
- 10 Kündigungsfristen verstoßen gegen EU-Recht
- 10 Unzulässige Zuweisung gegen Entgelt
- 11 Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen wegen Ladungsmängeln
- 11 Zahnärztliches Berufsrecht I
- 11 Zahnärztliches Berufsrecht II
- 11 Widerruf der ärztlichen Approbation wegen Steuerhinterziehung
- 12 Die Ärzte-GmbH aus berufsrechtlicher und vertragsarztrechtlicher Sicht
- 13 Haftungslage in der Ärzte-GmbH
- 13 Vertragsärzte sind berechtigt, die Erteilung einer Sonderbedarfszulassung anzufechten
- BWL/Bewertung**
- 14 Die GmbH für Ärzte – Die Zeit ist reif.
- Betriebsvergleich**
- 18 Betriebsvergleich

Vorwort

Liebe Leser,

... der alte Winter in seiner Strenge zieht sich in raue Berge zurück, die Weihnachts-CDs sind wieder im Schrank und wir melden uns zurück aus den Niederungen des Steuer-, Zivilrechts und dem hohen Olymp der Betriebswirtschaft.

Besonders möchten wir Ihnen die ersten drei Punkte des Steuerrechts ans Herz legen, da sich daraus unter Umständen recht kurzfristiger Handlungsbedarf ergeben kann. An der Schnittstelle zwischen Steuer- und Zivilrecht ist insbesondere auf Konsequenzen aus

Steuerhinterziehungen für die Approbation hinzuweisen – ein insgesamt doch eher überraschender Aspekt. Größeren Kooperationseinheiten, bei denen ein besonderer Fokus auf der Haftung liegen kann, möchten wir den Beitrag im Betriebswirtschaftlichen Teil „die GmbH für Ärzte“ besonders nahe legen.

Wie immer wünschen wir Ihnen nun viel Freude und Nutzen bei der Lektüre und stehen Ihnen für Gespräche und Fragen mit unserem Netzwerk gerne zur Verfügung.


Detlef Rohwer




Alexander Gut




Jan Dischinger




Hans Barth




Horst Stingl



01 Wichtige umsatzsteuerliche Änderungen – auch für Ärzte!

Ort der sonstigen Leistung ab 01.01.2010

Der Rat der EU hat 2008 zwei Richtlinien zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erlassen, die zum 01.01.2010 in nationales Recht umzusetzen sind und ab 01.01.2010 in Kraft treten.

Sonstige Leistungen an einen Unternehmer

Sonstige Leistungen an einen Unternehmer (B2B Leistung, Business-to-Business) werden regelmäßig an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängersitzprinzip). Das gilt für die Leistungserbringung sowohl gegenüber Unternehmern mit Sitz in der EU als auch mit Sitz im Drittland. Die Leistung muss für den unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers ausgeführt worden sein. Die bisherige Möglichkeit, für bestimmte innergemeinschaftliche sonstige Leistungen den Leistungsort durch Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu verlagern, wird abgeschafft.

Verwendet der Leistungsempfänger aber eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, kann der Leistende davon ausgehen, dass die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen wird. Für den unternehmerischen Bereich bezogen sind auch Leistungen, die der Erbringung nicht steuerbarer Umsätze dienen. Im umsatzsteuerlichen Sinne ist auch der Arzt/Zahnarzt Unternehmer.

Grenzüberschreitende Leistungen in der EU

Der Leistungsort bestimmt sich im B2B-Bereich auch nach dem Sitzort des Leistungsempfängers, löst aber EU-weit eine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, das so genannte *Reverse-Charge-Verfahren*, aus. Außerdem muss der Unternehmer eine Zusammenfassende Meldung abgeben, wenn er steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger erbracht hat, für die diese Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer schulden. Außerdem hat der Unternehmer die Bemessungsgrundlagen in

seinen Umsatzsteuererklärungen (Voranmeldungen und Jahreserklärung) gesondert zu erklären.

Beispiel: Ein Arzt in Lübeck wird von einem Pharma-Unternehmen aus Italien beauftragt, eine Studie zu erstellen. Der Italiener verwendet seine ihm in Italien zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Lösung: Durch die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann der Leistende (Arzt) davon ausgehen, dass die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen wird. Da es sich um einen ausländischen Unternehmer handelt, wird die Leistung in Italien erbracht. Der Arzt stellt keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung.

Rechnungen ausländischer Unternehmer

Erbringt ein ausländischer Unternehmer eine sonstige Leistung, bei der sich der inländische Leistungsort danach richtet, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, an die die Leistung erbracht wird, und schuldet der inländische Leistungsempfänger wegen der Umkehrung der Steuerschuldner die Steuer, hat der Leistende in der Rechnung auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt der Leistende auch für die Angabe in seiner Zusammenfassenden Meldung.

Beispiel: Ein Arzt in Lübeck bezieht von einem Telekommunikationsunternehmen in Irland eine Telekommunikationsleistung. Dabei ist unerheblich, ob der deutsche Arzt eine Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet oder nicht.

Lösung: Durch die Verlagerung des Leistungsortes nach Deutschland hat der deutsche Arzt die Verpflichtung, die deutsche Umsatzsteuer selbständig hier in Deutschland anzumelden und abzuführen.

Wichtig: Dies gilt für jeden Arzt/Zahnarzt, unabhängig davon, ob er in Deutschland ansonsten überhaupt Umsatzsteuererklärungen abgeben muss! Dies gilt auch, wenn der ausländische Unternehmer zu

Unrecht ausländische Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Einen Freibetrag oder eine Freigrenze gibt es nicht.

Zusammenfassende Meldung

Künftig müssen Unternehmer und somit auch Ärzte/ Zahnärzte auch eine Zusammenfassende Meldung abgeben, wenn sie steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger erbracht haben, für die diese im Ansässigkeitsstaat die Steuer schulden. Die Zusammenfassende Meldung muss vierteljährlich abgegeben werden. Durch den auf den Angaben in der Zusammenfassenden Meldung basierenden Datenaustausch können die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Umsatzsteuer auf diese Leistungen von den bei ihnen ansässigen Leistungsempfängern richtig und vollständig abgeführt wurde.

02 Steuern sparen mit Zero-Bonds

Viele Steuerpflichtige haben durch Verluste aus Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren Verlustvorträge – die in Verlustfeststellungsbescheiden festgestellt wurden – erhalten, die nur mit Gewinnen aus gleichartigen Geschäften zu verrechnen sind.

Der Wert dieser Verlustvorträge ist im allgemeinen jedoch eher gering, da es nur schwer möglich ist, geplant bzw. gezielt Spekulationsgewinne zu erwirtschaften. Durch die Einführung der Regelungen zur Abgeltungsteuer ergibt sich nun jedoch eine interessante Möglichkeit die Verlustvorträge steuerlich zu nutzen.

Die Einlösung von Zero-Bonds und anderen in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a EStG a. F. genannten Auf- und Abzinsungspapieren fällt unter § 20 Absatz 2 EStG, da auch die Einlösung und Rückzahlung als Veräußerung gelten. Dies hat zur Folge, dass für eine Übergangszeit bis 31.12.2013 die

Gewinne aus Zero-Bonds mit den vorgenannten Verlustvorträgen aus „alten Spekulationsgeschäften“ verrechnet werden können und in soweit steuerfrei bleiben.

03 Erbrechtsreform tritt am 01. Januar 2010 in Kraft

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. September 2009 der Erbrechtsreform zugestimmt, die am 01. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Die wichtigsten Punkte der Neuregelungen im Einzelnen:

Verlustvorträge mit Erträgen aus Zero-Bonds verrechnen.

Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Künftig sollen die Regelungen über die Pflichtteilsentziehung für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden und

auch alle dem Erblasser ähnlich nahestehende Personen, z. B. Stief- und Pflegekinder, geschützt werden. Der bisherige, auch nur für Abkömmlinge geltende Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt. Stattdessen berechtigt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils.

Erweiterung der Stundungsgründe

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, mussten diese Vermögenswerte bisher wegen der Auszahlung des Pflichtteils oft verkauft werden. Deshalb werden künftig die Voraussetzungen der bereits geltenden Stundungsregelung erleichtert und für jeden Erben durchsetzbar sein.

Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteils-ergänzungsanspruch

Nach der bis Ende 2009 geltenden Rechtslage bleibt eine Schenkung des Erblassers unberücksichtigt, wenn seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind. Künftig soll die Schenkung für die Berechnung des

Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung finden, je länger sie zurück liegt: Im ersten Jahr vor dem Erbfall wird eine Schenkung voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw.

Bessere Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

Traf der Erblasser in seinem Testament keine Ausgleichsregelung zugunsten eines pflegenden Angehörigen, gibt es nach der bisherigen Rechtslage für einen Abkömmling, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat, erbrechtliche Ausgleichsansprüche. Künftig besteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

Abkürzung der Verjährung

Die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche wird der Regelverjährung von drei Jahren angepasst. Dort, wo es sinnvoll ist, bleibt jedoch die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren.

04 Anforderung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Zur Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs hat sich der Bundesfinanzhof geäußert. Danach ist Folgendes zu beachten:

- Nur ein zeitnah geführtes Fahrtenbuch ist ordnungsgemäß.
- Als Zeitnähe ist der zeitliche Zusammenhang zwischen einer durchgeführten Fahrt und deren Aufzeichnung in einer ordnungsgemäßen Dokumentation anzusehen.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer im Nachhinein Aufstellungen anhand von Tankbelegen, Werkstattrechnung, Fahrkostenabrechnungen mit seinen Auftraggebern und ähnlichen Unterlagen angefertigt. Die Aufzeichnungen wurden damit nicht zeitnah,

sondern in einem deutlichen zeitlichen Abstand zur durchgeführten Fahrt erstellt. Schon allein diese fehlende Zeitnähe der Aufzeichnungen hindert die Berücksichtigung der Eintragungen in einem Fahrtenbuch als Grundlage für eine Aufteilung der Kraftfahrzeugkosten.

Die Entscheidung zeigt wieder einmal deutlich, dass die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sehr hoch sind.

05 Nutzung eines Pkw für andere Einkunftsquellen ist nicht durch 1%-Regelung abgegolten

Einzelunternehmer A hatte in seinem Betriebsvermögen einen Pkw, dessen private Nutzung dieser nach der so genannten 1%-Regelung ansetzte. Er nutzte ihn auch für Fahrten im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der gewerblichen B GbR, die ihm entsprechendes Kilometergeld zahlte. Das Finanzamt erhöhte den privaten Pkw-Nutzungsanteil des

A um die anteilig auf die Nutzung bei der B entfallenen Pkw-Kosten. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts, weil durch die 1%-Regelung lediglich die private Nutzung abgegolten ist, nicht aber die Nutzung für andere Einkunftsquellen.

06 Verrechnung erstatteter Vorsorgeaufwendungen

Eine Versicherungsgesellschaft hatte einen Vertrag über eine Krankentagegeldversicherung aufgehoben und für mehrere Jahre insgesamt ca. 14.000 € erstattet. Das Finanzamt zog den gesamten Erstattungsbetrag von den insgesamt geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen ab, so dass nur ein geringer Restbetrag abziehbar blieb. Der Bundesfinanzhof dagegen kam zu dem Ergebnis, dass hier nur eine Verrechnung mit tatsächlich gezahlten Kranken-

Nachtrag in Fahrtenbüchern nicht zulässig

versicherungsbeiträgen zu erfolgen habe. Dieser Betrag war deutlich niedriger als die entsprechende Erstattung.

Fazit: Werden als Sonderausgaben geltend gemachte Versicherungsbeiträge erstattet, erfolgt eine Verrechnung im Jahr der Erstattung nur mit gleichartigen geleisteten Beträgen.

07 Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt

Der Bundesfinanzhof hat die Nichtzulassungsbeschwerde eines Ehepaares zurückgewiesen. Grund dafür war, dass das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterworfen worden war. Das Ehepaar hatte geltend gemacht, dass nur der den Sockelbetrag von monatlich 300 € übersteigende Betrag als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt unterliegen dürfte, weil der Sockelbetrag mit reinen Sozialleistungen vergleichbar sei.

Das Gericht stellt klar, dass das Elterngeld einheitlich als Einkünfteersatz zu qualifizieren ist. Eine Steuerbelastung trete auch nur ein, wenn neben diesen Leistungen noch weitere einkommensteuerpflichtige Einkünfte hinzukämen.

08 Erlass von auf Veräußerungs- und Übergangsgewinnen beruhender Kirchensteuer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es sachlich nicht unbillig ist, wenn Kirchensteuer auch unter Berücksichtigung von Veräußerungs- und Übergangsgewinnen erhoben wird. Einzelne Kirchengemeinden seien dabei nicht an die Regelungen anderer Kirchengemeinden gebunden, weil es an gesetzlichen Vorgaben fehlt.

Hinweis: Wird ein Unternehmen oder eine Beteiligung verkauft und ein hoher Veräußerungsgewinn erzielt, sollte man im Vorfeld mit der zuständigen Kirchengemeinde klären, ob diese die Kirchensteuer, die unter Berücksichtigung der Veräußerungsgewinne anfällt, erlässt. Da die Kirchenzugehörig-

keit eine Glaubensfrage ist, muss jeder Betroffene selbst überlegen, ob er aus Gründen der Besteuerung einen Kirchenaustritt erwägt. Der Steuerberater kann nur die voraussichtliche Höhe der Kirchensteuer berechnen.

09 Freibetrag für Veräußerungsgewinne gilt einkünfteübergreifend

Für Veräußerungsgewinne, die im Rahmen der Gewinneinkünfte anfallen, kann ein Unternehmer nur einmal im Leben einen Freibetrag beantragen. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist unter anderem, dass der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arzt, der das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erzielte im Jahr 1997 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und daneben einen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer Praxisbeteiligung. Das Finanzamt zog von dem Veräußerungsgewinn den Veräußerungsfreibetrag ab, so dass dieser unversteuert blieb.

Im Jahr 2003 veräußerte der Arzt eine gewerbliche Beteiligung und beantragte den Veräußerungsfreibetrag, weil er das 55. Lebensjahr vollendet hatte. Das Gericht entschied, dass der Veräußerungsfreibetrag im Jahr 2003 nicht mehr gewährt werden konnte, weil dieser bereits im Jahr 1997 berücksichtigt worden war, auch wenn die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben waren. Darüber hinaus stellte der Bundesfinanzhof klar, dass der Freibetrag nur einmal im Leben einkünfteübergreifend gewährt wird.

Hinweis: Jeder Unternehmer sollte überlegen, wann er den Freibetrag für einen erzielten Veräußerungsgewinn aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit beantragt. Es empfiehlt sich grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Steuerberater, insbesondere dann, wenn Veräußerungsgewinne aus verschiedenen Gewinneinkunftsarten zu erwarten sind. Wird zum

Beispiel bei einem Veräußerungsgewinn von 10.000 € schon ein Freibetrag beantragt und gewährt, ist ein später anfallender höherer Veräußerungsgewinn aus der gleichen oder anderen Gewinneinkunftsart voll zu versteuern.

10 Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen können außergewöhnliche Belastung sein

Um dem nach einem Schlaganfall schwerstbehinderten Ehemann (Grad der Behinderung 100 % mit Merkzeichen G, aG, H, RF) den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, nahmen die Ehegatten Umbaumaßnahmen an ihrem Einfamilienhaus vor. Neben dem Bau einer Rollstuhlrampe und der Einrichtung eines behindertengerechten Bades mussten auch andere Räume umfunktioniert werden. Das Finanzamt lehnte es ab, die Aufwendungen von rund 70.000 € als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Das Finanzgericht verwies auf die so genannte Gegenwertlehre. Die Umbauten hätten den Wert der Immobilie wesentlich erhöht, so dass keine außergewöhnliche Belastung vorliege.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Ehepaars. Aufwendungen für einen behinderungsbedingten Umbau eines Hauses können dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn sie sich aus der Situation der Zwangsläufigkeit ergeben und die Erlangung eines Gegenwerts unter solchen Umständen im Einzelfall in den Hintergrund tritt.

11 In Spanien erzielte Vermietungsverluste sind in Deutschland berücksichtigungsfähig

In Deutschland lebende Geschwister erben nach dem Tod ihrer Eltern deren Wohnhaus in Spanien. Sie vermieteten das Haus und machten die erzielten Verluste in ihrer Steuererklärung in Deutschland geltend. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung

ab. Der Europäische Gerichtshof gab den Geschwister recht. In einem EU Mitgliedsstaat erzielte Verluste aus Vermietungseinkünften sind in Deutschland berücksichtigungsfähig. Die dem entgegenstehende deutsche Vorschrift im Einkommensteuergesetz ist rechtswidrig. Sie beschränkt den freien Kapitalverkehr innerhalb der EU.

12 Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei leer stehenden Wohnungen

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat, die nachzuweisen ist. Bei länger leer stehenden oder renovierungsbedürftigen Wohnungen muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der späteren Vermietung oder Renovierung erkennbar sein. Indizien für die Vermietungsabsicht können z. B. Inserate in einer Zeitung, Vermietungsangebote im Internet oder die Beauftragung eines Maklers sein. Ist eine solche Vermietungsabsicht nicht erkennbar, können Verluste wegen fehlender Einkünfte-Erzielungsabsicht nicht berücksichtigt werden. Umfasst ein Objekt mehrere Wohnungen, müssen diese Voraussetzungen für jede einzelne Wohnung nachgewiesen werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

13 Schönheitsreparaturen gehören im Anschaffungsjahr bei gleichzeitigen Instandsetzungsmaßnahmen zu den anschaffungs-nahen Aufwendungen

A kaufte 2004 ein Wohnhaus und setzte es im gleichen Jahr umfangreich instand. Die Aufwendungen hierfür ordnete er den Gebäude-Anschaffungskosten zu. Die gleichzeitig durchgeführten Schönheitsreparaturen behandelte er als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand. Der Bundesfinanzhof sah das

**Wohnungsleerstand
kann steuerlich
abzugsfähig sein.**

anders, weil alle von A durchgeführten Maßnahmen einheitlich als anschaffungsnahe Aufwendungen zu beurteilen und den Gebäudeanschaffungskosten zuzurechnen waren.

Tipp: Schönheitsreparaturen nach Ablauf von drei Jahren seit Anschaffung sind in der Regel sofort abzugsfähig.

14 Kindergeld: Herabsetzung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre ist verfassungsgemäß

Ein Kind, welches das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Die zum 01.01.2007 in Kraft getretene Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre verstößt weder gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Mit der Entscheidung, die Altersgrenze für den Bezug des Kindergeldes und die Gewährung des Kinderfreibetrages herabzusetzen, verfolgt der Gesetzgeber legitime und zulässige Ziele. Dies ist nicht zu beanstanden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

15 Familienversicherung für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder

Falls Sie keine eigene Krankenversicherung abgeschlossen haben und „familienversichert“ sind, sollten Sie die Neuerungen ab 01.01.2010 kennen: Ehegatten, Lebenspartner und Kinder sind u. a. nur dann beim Ehegatten, Lebenspartner, dem Vater oder bei der Mutter als Familienangehörige mitversichert, wenn ihr Gesamteinkommen regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße von 2.555 € (ab 2010) nicht überschreitet. Sie sind als Familienangehörige versichert, wenn Ihr Gesamteinkommen monatlich 365 €, jährlich 4.380 € nicht überschreitet.

Mitversichert sind auch Enkelkinder, wenn deren Einkommen die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet und deren Vater oder Mutter als Kind bei den Eltern familienversichert ist. Familienversichert sind Sie auch, wenn Sie im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen monatlich nicht mehr als 400 € (jährlich 4.800 €) Gesamteinkommen beziehen und Anspruch auf Familienhilfe haben.

16 Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens kann nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids geführt werden

Falls Sie als Selbstständiger freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sollten Sie beachten, dass Sie den Nachweis Ihres Einkommens gegenüber der Krankenkasse nur durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheids führen können. Dies verdeutlicht nachfolgender Fall: Für die Berechnung der Versicherungsbeiträge im Jahre 2003 hatte eine AOK bei einem Selbstständigen die damals geltende Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Im Dezember 2002 beantragte der Kläger unter Hinweis auf eine verschlechterte Einkommenslage die Herabsetzung der von ihm zu zahlenden Beiträge. Er fügte eine betriebswirtschaftliche Auswertung vom November 2002 und die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2001 bei.

Zu einem späteren Zeitpunkt übersandte er noch eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2001 sowie eine betriebswirtschaftliche Auswertung für das Jahr 2002. Eine von ihm angekündigte Übersendung des nächsten Einkommensteuerbescheids unterblieb.

Daraufhin setzte die AOK auch für das Jahr 2004 die Beiträge unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze fest. Der Kläger war damit nicht einverstanden und verwies unter Vorlage einer Kopie seiner Einkommensteuererklärung auf negative

Einkommensgrenzen bei der Familienversicherung beachten.

Einkünfte im Kalenderjahr 2002 sowie auf eine nochmals verschlechterte Situation im Jahre 2003. Streitig war die Beitragsberechnung für die Zeit, für die der Kläger keinen Einkommensteuerbescheid vorgelegt hat. Das Bundessozialgericht entschied, dass der Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids geführt werden kann.

17 Investitionen – wenn nicht jetzt, wann dann?

Für Investitionen in 2010 haben sich durch verschiedene Maßnahmen des Gesetzgebers die Rahmenbedingungen erheblich verbessert.

- a) Investitionsabzugsbetrag für Investitionen in den kommenden drei Jahren ist in den Jahren 2009 und 2010 auch zulässig, wenn der Gewinn nicht mehr als 200 T€ (sonst 100 T€) beträgt.
- b) Sonderabschreibung in Höhe von 20 % ist in den Jahren 2009 und 2010 auch zulässig, wenn der Gewinn nicht mehr als 200 T€ (sonst 100 T€) beträgt.
- c) Degressive Abschreibung in Höhe von 25 % ist nur für Jahre 2009 und 2010 zulässig.

Anzumerken ist, dass diese drei Fördermaßnahmen kumulativ nur für Investitionen in 2010 anzuwenden sind und sich die Rahmenbedingungen für Investitionen ab 2011 wieder verschlechtern, da die Maßnahmen B und C dann wegfallen.

Beispiel: Investition in 2010 in Höhe von 10.000,00 €

Steuerersparnis

2009 a) Investitionsabzugsbetrag		
	$10.000,00 \text{ €} \times 40 \% = 4.000,00 \text{ €}$	1.923,60 €
2010 b) Sonderabschreibung		
	$6.000,00 \text{ €} \times 20 \% = 1.200,00 \text{ €}$	577,08 €
c) Degressive Abschreibung		
	$6.000,00 \text{ €} \times 25 \% = 1.500,00 \text{ €}$	721,35 €
Steuerersparnis		3.222,03 €
Investition		10.000,00 €
Gebundenes Kapital		<u>6.777,97 €</u>

Wie auch persönlich stets erläutert, sollten Sie bei Investition aber immer bedenken, dass Anschaffungen für die Praxis wirtschaftlich sinnvoll sein müssen. Die Steuer allein kann kein Argument für die Investition sein.

18 Finanzamt kann keinen Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen verlangen

Seit 2002 gibt es die so genannte digitale Betriebsprüfung. Die Finanzverwaltung hat das Recht, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen bzw. die Übergabe eines entsprechenden Datenträgers zu verlangen. Der Bundesfinanzhof hat erstmals eine Grundsatzentscheidung zum Datenzugriff der Finanzverwaltung gefällt. Danach besteht das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Aufzubewahren sind solche Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind. Im entschiedenen Fall ermittelte eine Freiberufler-Sozietät ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung und erstellte nebenbei freiwillig eine elektronische Bestandsbuchhaltung. In diese wollte die Betriebsprüfung Einsicht nehmen und verlangte die Übergabe eines entsprechenden Datenträgers. Zu Unrecht, wie das Gericht befand, da das Finanzamt keine Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangen darf.

01 Nebenbetriebsstätten bei MVZs

Nach einem Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts können Medizinische Versorgungszentren unbeschränkt Nebenbetriebsstätten betreiben. (Urteil v. 24.06.2009, Az: L 1 KA 8/09)

Im vorliegenden Fall hatte ein MVZ eine vierte und fünfte Nebenbetriebsstätte beantragt. Die zuständige KV versagte die Genehmigung mit der Begründung, dass nach der Berufsordnung für Ärzte ein Arzt lediglich an zwei anderen Orten tätig sein dürfe.

Das Sächsische LSG wies hingegen darauf hin, dass die Berufsordnung nur den Arzt als Adressaten kenne. Demnach unterliegen MVZs nicht dem Berufsrecht für Ärzte. Allerdings gilt für die im MVZ tätigen Ärzte natürlich die Berufsordnung. Damit dürfen die in MVZ tätigen Ärzte nur an bis zu drei Standorten tätig sein.

02 Haftung für Altverbindlichkeiten bei PartG

Bei dem Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis (BAG) in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht ja bereits seit 2003 die Situation, dass neu eintretende Gesellschafter auch für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft aus der Zeit vor ihrem Eintritt mit haften. Dieses gilt nach einer aktuellen Entscheidung des BGH (Urteil vom 19.11.2009) auch für Partnerschaftsgesellschaften. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 PartGG in Verbindung mit § 130 HGB haftet der neu eintretende Gesellschafter auch für vor seinem Beitritt begründete Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft.

Praxistipp: Bei Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis sollte sich der neu eintretende Arzt vergewissern, dass keine Altverbindlichkeiten vorliegen. Sollte dies dennoch der Fall sein, muss mit den Altgesellschaftern geklärt werden, wie die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten sichergestellt wird.

03 Kündigungsfristen verstoßen gegen EU-Recht

Der Europäische Gerichtshof hat am 19.01.2010 entschieden, dass die Regelung des § 622 Abs. 2 S. 2 BGB, wonach Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht zu berücksichtigen sind, gegen das Diskriminierungsverbot des EU-Rechts verstößt. Die deutschen Arbeitsgerichte dürfen die Regelung daher nicht anwenden.

Folgen für die Praxis: Auch die entsprechende Regelung des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen oder der üblichen Musterarbeitsverträge dürfte damit unwirksam sein. Bei Kündigungen von Mitar-

beitern ist bei der Berechnung der Kündigungsfrist die gesamte Dauer der Betriebszugehörigkeit, also auch die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu berücksichtigen (nicht jedoch Zeiten der Berufsausbildung).

04 Unzulässige Zuweisung gegen Entgelt

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mir Urteil vom 01.09.2009 einen Kooperationsvertrag zwischen einem Krankenhaus und niedergelassenen Ärzten für wettbewerbswidrig erklärt. Es wurde eine „sektorübergreifende Versorgung“ in der Weise vereinbart, dass der Vertragsarzt Patienten, bei denen er eine Indikation für eine stationäre Behandlung gestellt hat, die Vorstellung in dem betreffenden Krankenhaus empfehlen sollte.

Der Arzt hat bei diesen Patienten dann die prä- und postoperativen Leistungen erbracht. Hierfür wurde er vom Krankenhaus vergütet. Dieser Vertrag wurde im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom Oberlandesgericht geprüft. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.09.2009, AZ I-20 U 121/08).

Das Gericht hat entschieden:

1. Eine wie auch immer geartete vertragliche Verpflichtung eines Vertragsarztes zur Empfehlung eines Krankenhauses ist rechts- und wettbewerbswidrig.
2. Die Empfehlung eines Arztes für ein bestimmtes Haus, die auch darauf beruht, dass ihm ein Vorteil zufließt, ist mit dem Grundsatz einer allein nach ärztlichen Gesichtspunkten zu treffenden Entscheidung nicht zu vereinbaren.
3. Die Aussicht für den Arzt, in einem erheblichen Teil der einem Krankenhaus überwiesenen Fälle beauftragt zu werden, genügt zur Annahme eines Zusammenhangs zwischen den von ihm insgesamt ausgesprochenen Empfehlungen und dem sich aus seiner Beteiligung an der „sektorübergreifenden Versorgung“ ergebenden Zusatzverdienst und damit zur Annahme des Versprechens eines Vorteils.

In der Praxis ist also bei Gestaltungen über Kooperationen zwischen niedergelassenem Arzt und Krankenhaus sehr sorgfältig darauf zu achten, dass nicht der Eindruck entsteht, dass eine Zuweisung gegen Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile vorliegt.

05 Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen wegen Ladungsmängeln

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in seinem Urteil vom 28.05.2009 (AZ 19 U 161/08) folgendes entschieden:

1. Ist ein Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß geladen, so dass seine Teilnahme hieran oder seine Vorbereitung auf die Tagesordnung vereitelt oder erschwert wird, so ist ein in der Gesellschafterversammlung gefasster Beschluss nichtig, ohne dass es darauf ankommt, ob der Beschluss auch ohne den nichtigkeitsbegründenden Mangel zustande gekommen wäre.
2. Einberufungsmängel werden nur dann geheilt, wenn der nicht ordnungsgemäß geladene Gesellschafter an der Gesellschaftsversammlung teilnimmt, ohne der Durchführung der Versammlung oder Beschlussfassung zu widersprechen.

Oft wird gerade bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen mit nur wenigen Partnern eine genaue vertragliche Regelung über die Einberufung von Gesellschafterversammlungen als überflüssig oder übertrieben angesehen. Sie sind jedoch erforderlich, um nichtigkeitsbegründende oder oft unheilbare Ladungsmängel zu vermeiden und insbesondere auch um die Beschlussfähigkeit für den Fall sicher zu stellen, dass nicht alle stimmberechtigten Gesellschafter in der Versammlung teilnehmen.

Es sollte daher darauf geachtet werden, dass im Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Gesellschafterversammlung – gerade bei Uneinigkeit – eindeutig geregelt ist. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart beruht auf einen Fall, in dem es um die Ausschließung eines Gesellschafters ging.

Dieser war nicht stimmberechtigt. Die Auffassung der übrigen Gesellschafter, dass er deshalb auch nicht geladen zu werden braucht, stellte sich im Nachhinein als falsch heraus.

06 Zahnärztliches Berufsrecht I

Die Telefonbucheintragung einer Zahnärztin ohne Fachzahnarztqualifikation unter der Rubrik „Zahnärzte für Kieferorthopädie“ ist irreführend. Hieran ändert auch eine ausschließliche Tätigkeit als Zahnärztin auf dem Gebiet der Kieferorthopädie nichts (OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.07.2009, Aktenzeichen 4 U 169/07). Was häufig übersehen wird, ist, dass die Werbefreiheit von Ärzten und Zahnärzten, die ja in letzter Zeit deutlich gelockert wurde, dennoch ihre Grenze nicht nur im Berufsrecht sondern auch im Wettbewerbsrecht findet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe beruht auf dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Sofern Zweifel bestehen, sollte der Arzt oder Zahnarzt daher eine geplante Werbung rechtzeitig rechtlich überprüfen lassen.

07 Zahnärztliches Berufsrecht II

Es ist mit dem Grundrecht der freien Berufsausübung nicht vereinbar, einem niedergelassenen Zahnarzt die Verwendung eines Logos (hier: Mac Dent) zu untersagen, mit dem schlagwortartig auf die Einhaltung geprüfter Qualitätsstandards eines Franchiseunternehmens hingewiesen und sogleich eine Internetadresse angegeben wird, die nähere Informationen über die Standards und ihre Kontrolle enthält. (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 24.09.2009, Aktenzeichen 3 C 4/09).

08 Widerruf der ärztlichen Approbation wegen Steuerhinterziehung

Einem Arzt kann wegen Steuerhinterziehung unter dem Gesichtspunkt der Unwürdigkeit im Sinne der Berufsordnung die ärztliche Approbation widerrufen werden. So hat das Niedersächsische Obergericht in einem Beschluss vom 04.12.2009

(8 LA 197/09) entschieden. Ein Arzt hatte über zehn Jahre hinweg erhebliche Teile seiner Praxiseinnahmen vorsätzlich nicht in seine jährliche Einkommenssteuererklärung einbezogen.

Das Gericht hat entschieden, dass auch ohne unmittelbar berufsbezogenes Fehlverhalten des Arztes das notwendige Vertrauen in die vorrangig am Wohl seiner Patienten orientierte ärztliche Berufsausübung verspielt sei. Dabei rechtfertigt allerdings nur ein schwerwiegendes, beharrliches steuerliches Fehlverhalten die Annahme, dass der Arzt sich im eigenen finanziellen Interesse auch über strafbewehrte im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen hinweg setze und er schon alleine deshalb als Arzt untragbar sei. Dieses wurde in dem hier vorliegenden Fall vom Gericht bejaht.

09 Die Ärzte-GmbH aus berufsrechtlicher und vertragsarztrechtlicher Sicht

Im niedergelassenen ärztlichen wie zahnärztlichen Bereich fristet die Kapitalgesellschaft als Kooperationsform nach wie vor ein Schattendasein. Sollte diese Kooperationsform – insbesondere bei größeren Vorhaben mit mehr als drei Gesellschaftern gegebenenfalls zur Andockung anderer Bereiche – aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht sinnvoll sein, stellt sich aus berufsrechtlicher und kassenarztrechtlicher Sicht die Frage der Zulässigkeit eines solchen Vorhabens.

1. Berufsrecht

Berufsrechtlich ist die GmbH in den meisten Bundesländern als Kooperationsform für Ärzte und Zahnärzte zugelassen. Die Regelungen der Ärzte-GmbH in Schleswig-Holstein und Hamburg sind jeweils in § 23 a der Berufsordnung Schleswig-Holstein bzw. Hamburg geregelt. Im zahnärztlichen Bereich ergibt sich die Zulässigkeit der Ärzte-GmbH in Schleswig-Holstein unmittelbar aus § 16 der Berufsordnung. Für Hamburger Zahnärzte ergibt sich die Zulässigkeit der Ärzte-GmbH aus § 27 Abs. 3 des Heilberufkammergesetzes Hamburg in Verbindung mit § 16 der Berufsordnung. Eine Übersicht für sämtliche

Bundesländer bzw. Kammerbezirke kann in unserer Kanzlei gerne angefordert werden. Die berufsrechtlichen Vorschriften gestatten die Ärzte-GmbH jedoch nicht unbeschränkt. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- a) Gesellschafter einer Ärzte-GmbH können nur Ärzte sein. Es ist zwar auch ein Zusammenschluss zu einer so genannten interprofessionellen GmbH möglich, bei der zum Beispiel der Arzt auch mit der Hebamme eine Kooperationsgemeinschaft in Rechtsform der GmbH gründen kann. Von der letztgenannten Möglichkeit wird jedoch selten Gebrauch gemacht.
- b) Die Ärztegesellschafter müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Es ist demnach keine reine Kapitalbeteiligung eines Arztes an einer Ärzte-GmbH möglich.
- c) Weiter müssen die Geschäftsführer der Gesellschaft mehrheitlich Ärzte sein.
- d) Es muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jeden in der Gesellschaft tätigen Arzt bestehen.
- e) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmenrechte muss Ärzten zustehen. Dritte dürfen am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bloße Finanzinvestoren wirtschaftlichen Einfluss auf die ärztliche Tätigkeit bekommen. Die letztgenannte Regelung soll nach den Vorschriften des Koalitionsvertrages der Bundesregierung im Übrigen auch für medizinische Versorgungszentren eingeführt werden. Sollte aktuell ein MVZ-Vorhaben geplant sein, bei dem auf der Gründerebene die Mehrheit der Geschäftsanteile nicht von Ärzten, sondern von sonstigen Leistungserbringern oder auch von Krankenhäusern gehalten werden, sollten Sie das aktuelle Gesetzgebungsverfahren im Auge behalten.

2. Vertrags(zahn)arztrecht

Seit jeher gibt es rechtliche Spannungen zwischen Berufsrecht und Vertragsarztrecht. Viele der Regelungen sind in beiden Teilen inkompatibel und widersprüchlich. Dies wird insbesondere bei der Ärzte-

GmbH offenkundig. Für das medizinische Versorgungszentrum (MVZ) ist aufgrund gesetzlicher Regelungen ausdrücklich die GmbH als mögliche Rechtsform zugelassen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen, die an ein MVZ gestellt werden, ist seit dem 01.01.2007 Voraussetzung, dass selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung der Krankenkasse vorgelegt werden.

Da die gesetzlichen Regelungen nicht vorschreiben, dass beim MVZ der Arzt allein als Angestellter tätig sein darf, sondern er auch im MVZ „als Vertragsarzt“ tätig sein kann (so genannte Freiberuflervariante des MVZ) ist die Ärzte-GmbH in Form des MVZ bereits heute auch im Vertrags(zahn) arztrechtlichen Bereich Realität. Schwierig stellt es sich jedoch heute nach wie vor die zulassungsrechtliche Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft (früher Gemeinschaftspraxis) in der Rechtsform der GmbH dar. Die Zulassungsausschüsse weigern sich (noch) weitestgehend, Berufsausübungsgemeinschaften als GmbH zu genehmigen. Viele der Argumente des Zulassungsausschusses sind jedoch aufgrund der aktuellen Rechtsentwicklung heute nicht mehr haltbar.

Insbesondere das Argument der nicht mehr bestehenden Freiberuflichkeit in der Ärzte-GmbH ist ein Scheinargument. Die Berufsordnungen haben schließlich die Ärzte-GmbH in den meisten Bundesländern bereits ausdrücklich als Kooperationsform anerkannt. Zudem ist es auch nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kein Widerspruch (mehr), dass der Arzt als Freiberufler auch Gesellschafter einer Ärzte-GmbH sein kann. Sowohl der Bundesgerichtshof (Urteil vom 08.11.2005) als auch der Bundesfinanzhof (Urteil vom 10.03.2005) haben entschieden, dass die GmbH als eigenständige juristische Person zwar stets Formkaufmann ist, die ärztliche Tätigkeit des Gesellschafters aber weiterhin als freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit gelten kann. Aufgrund der

Öffnung des Berufsrechtes für die Ärzte-GmbH sowie der Zulassung des MVZ als GmbH ist es wahrscheinlich, dass in wenigen Jahren auch Berufsausübungsgemeinschaften in der Rechtsform der GmbH von den Zulassungsausschüssen genehmigt werden.

3. Privatärztliche Liquidation

Eines der bisherigen „Todschlagargumente“ gegen die Ärzte-GmbH war der Einwand, dass eine durch eine juristische Person ausgeführte ärztliche Liquidation keine Erstattungsansprüche des Versicherten bei seiner Privatkrankenversicherung auslösen würde. Dieses Argument ist heute so nicht mehr haltbar, da die meisten Privatversicherer – entgegen dem Wortlaut ihrer Versicherungsbedingungen – bereits seit einiger Zeit auch die Kostenrechnungen von sonstigen Einrichtungen und insbesondere auch von MVZs akzeptieren. Viele Versicherungen

haben zudem ihre besonderen Vertragsbedingungen bereits angepasst und es ist mit aufgenommen worden, dass auch nicht niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten zur Behandlung aufgesucht werden dürfen, die die Behandlungen in einem MVZ oder einer ärztlich geleiteten Einrichtung erbringen und diese entsprechend der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung abrechnen.

4. Haftungslage in der Ärzte-GmbH

Neben möglichen steuerlichen und wirtschaftlichen Vorteilen ist die Beschränkung der Haftung ein wesentlicher Punkt, der für die Gründung einer Ärzte-GmbH angebracht wird. Insoweit ist auch korrekt, dass gemäß § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH nicht mit ihrem persönlichen Vermögen haften.

Es ist jedoch zu beachten, dass bezüglich der Haftungsbeschränkung bei ärztlichen Behandlungsfehlern eine Besonderheit besteht. Der Behandlungsvertrag kommt zwar zwischen der Ärzte-GmbH als eigenständiger juristischer Person und dem Patienten

Ärzte GmbH: Keine Gewinnbeteiligungen für Dritte.

zustande. Für vertragliche Haftungsansprüche gilt somit auch die oben angegebene Haftungsfreistellung. Neben dieser vertraglichen Haftung des Arztes aus dem Behandlungsvertrag besteht jedoch stets die deliktische Haftung des behandelnden Arztes. Hintergrund ist der Umstand, dass im deutschen Recht die ärztliche Behandlung tatbestandlich eine Körperverletzung darstellt, welche durch die (rechtswirksame) Einwilligung des Patienten gerechtfertigt ist.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass der behandelnde Arzt stets auch deliktisch haftet, unabhängig davon, ob er die ärztliche Behandlung als Gesellschafter einer Ärzte-GmbH ausgeübt hat. Der Mantel der GmbH bewirkt insoweit für den eigenen persönlichen Behandlungsfehler keine deliktische Haftungsfreistellung, wohl aber eine Freistellung für die Behandlungsfehler der anderen ärztlichen Gesellschafter sowie angestellte Ärzte.

5. Berufsrechtliche Aufsicht

Obwohl die Ärzte-GmbH in den meisten Berufsordnungen seit Jahren geregelt ist, ist die Frage der berufsrechtlichen Aufsicht über die Ärzte-GmbH nach wie vor nicht geklärt. Ein Handlungsbedarf besteht, da die GmbH als eigenständige juristische Person von den bestehenden Regelungen der beruflichen Aufsicht gegen den einzelnen Arzt als Kammermitglied nicht umfasst wird. Zumindest die ärztliche Schweigepflicht, die Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation und der sorgsame Umgang mit Patientendaten treffen die GmbH selbst. Berufsrechtliche Regelungen sind hier überfällig.

10 Vertragsärzte sind berechtigt, die Erteilung einer Sonderbedarfszulassung anzufechten

In einem Urteil vom 17.06.2009 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass bereits niedergelassene Vertragsärzte unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, die Erteilung einer Sonderbedarfszulassung durch eine so genannte defensive Konkurrentenklage anzufechten. Die Anfechtungsberechtigung setzt ein reales Konkurrenzverhältnis voraus, dessen Grundlagen der anfechtende Arzt

darzulegen hat. Unter folgenden Voraussetzungen sollen Vertragsärzte berechtigt sein, die zu Gunsten anderer Ärzte ergangenen Entscheidungen anzufechten:

- Der Kläger und der Konkurrent muss im selben räumlichen Bereich die gleichen Leistungen anbieten.
- Dem Konkurrenten muss die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung eröffnet oder erweitert werden.
- Der dem Konkurrenten eingeräumte Status ist gegenüber demjenigen des anfechtenden nachrangig.

Letzteres ist der Fall, wenn die Einräumung des Status an den Konkurrenten vom Vorliegen eines Versorgungsbedarfes abhängt, der von den bereits zugelassenen Ärzten nicht abgedeckt wird. Dieses ist bei Sonderbedarfszulassungen regelmäßig der Fall, da diese zur Wahrung der Versorgungsqualität erteilt werden.

01 Die GmbH für Ärzte – Die Zeit ist reif

Die Einsicht wächst, dass Zusammenschlüsse niedergelassenen Ärzten Vorteile bringen. Die Vorteile sind nicht nur im Kostenbereich zu sehen, sondern durchaus auch im Umsatzbereich. Solche Überlegungen sind nicht zuletzt aus den erheblich liberalisierten Vorschriften der Berufsordnungs- und Zulassungsordnung entstanden.

In der Praxis zu beobachten ist, dass die meisten Überlegungen vernünftigerweise die bessere Versorgung von Patienten zum Anlass haben. Besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten von Berufskollegen sollen genutzt werden. Dass daran alle zuweisenden bzw. teilnehmenden Ärzte dann auch am Gewinn aus den Synergien teilhaben möchten, ist wirtschaftlich verständlich. Dagegen spricht zunächst vordergründig, dass ohne einen anerkannten gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss eine solche Gewinnteilhabe wegen des Verbots der Zuweisung von Patienten gegen Entgelt zumindest bedenklich ist. Dies zu vermeiden ist aber nach den bisherigen Erfahrungen lediglich ein zusätzlicher Vorteil aus dem gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss.

Hauptmotive sind Potentialbildung, Aufbau einer wahrnehmbaren Marktposition gegenüber Kassen und Lieferanten sowie Schaffung erhöhter Attraktivität bei potentiellen Patienten.

Bleiben wir bei unserer Betrachtung zunächst bei einer Fachrichtung. Egal um welche es sich handelt, fast immer bringen die Beteiligten Subspezialitäten mit, die in einem Verbund nicht jeder wieder neu lernen muss. So mag der eine ambulant tätig sein, der Kollege ist aber lieber operativ tätig. Ein weiterer potentieller Partner ist überzeugt von Zusatzleistungen und kann diese auch gut begründen. Ein anderer Kollege hat einen hohen Privatanteil und sucht für kollegiale Empfehlung qualifizierte Partner.

**Acht bis zehn
Gesellschafter sind
optimal.**

Diese Beweggründe führen dazu, dass aus ersten lockeren Kontakten mit Gleichgesinnten in der Region der Wunsch nach einer Kooperation entsteht. Jeder kennt dann auch überregional tätige Kollegen, die auch gerne mitmachen würden. Bildet sich nach ersten Kommunikationen ein harter Kern von Kollegen heraus, die auf diesem Wege weitergehen wollen, steht die Frage nach der Rechtsform im Raum. Man mag in kleineren Verbänden mit der Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beginnen. Die hat jedoch den Nachteil, dass die Haftung für alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch ist. Das heißt, jeder haftet für die wirtschaftlichen Folgen seines Handelns oder das seiner Kollegen wie eigenes Handeln.

Neu Hinzukommende haften – dies ist gesicherte neue Rechtsprechung des BGH – ebenfalls für das, was vor ihrem Beitritt angerichtet wurde. Irrtümlich wird von einigen Kollegen angenommen, dies könne durch eine Partnerschaftsgesellschaft begrenzt werden. Dies ist nicht der Fall, da die Haftungsbegrenzung ausschließlich für berufliches, also ärztliches Fehlverhalten, gilt. Allerdings ist auch das nach Ansicht der Fachanwälte unter Berücksichtigung neuer Rechtsprechung nicht mehr sicher.

Auf jeden Fall unbestritten ist die Haftung für wirtschaftliche Sachverhalte. Damit tritt ab einer bestimmten Größe die Überlegung ein, ob es nicht sinnvoller ist, in eine auch für wirtschaftliches Handeln abschottende Gesellschaftsform zu wechseln.

Aus eigener praktischer Beratung und Erfahrung sind aus der Anfangseuphorie gegründete Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit 8 bis 10 Gesellschaftern, zum großen Teil sogar noch überörtlich (so genannte ÜBAG), nicht nur die Regel, sondern die angestrebte Zielumsetzung der Anfangsüberlegungen. Noch vor einiger Zeit waren solche Zusammenschlüsse berufsrechtlich – auch in Form einer GbR – gar nicht

möglich, so dass sich eine Schutzüberlegung erübrigte. Nun hat der Gesetzgeber die Kooperationsmöglichkeiten freigegeben, leider aber versäumt, im selben Maße die Freiheit für haftungsbeschränkende Kooperationsformen mitzuliefern.

Solche sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die sogenannte – im sonstigen Wirtschaftsleben sehr verbreitete – GmbH & Co. Kommanditgesellschaft. Die zweite angesprochene Form ist für die Ausübung kooperativer ärztlicher Tätigkeit auch heute noch nicht möglich. Berufsgesetze vertreten die Auffassung, dass es sich um eine dem ärztlichen Beruf fremde, nur für Gewerbetreibende vorbehaltene Rechtsform handelt.

Andererseits ist aber die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die eigentlich mit dem gleichen Argument versagt werden könnte, nahezu freigegeben. Nahezu deshalb, weil bei Einbeziehung der vertragsärztlichen Tätigkeit dies nur über ein MVZ geht. Das MVZ ist Leistungserbringer und einem niedergelassenen Arzt völlig gleichgestellt. Es ist zwar nicht nachzuvollziehen, aber der niedergelassene Arzt, der an einer vertragsärztlichen Tätigkeit teilhaben möchte, bekommt für eine GmbH keine Genehmigung. Er müsste dies dann auf die privatärztliche Tätigkeit beschränken. Zieht er sich allerdings den Hut „MVZ“ über, fallen die Hindernisse. Das MVZ genießt also „Vogelfreiheit“.

Ob dies verfassungsrechtlich haltbar ist, wird sich zeigen. Viele Fachanwälte für Medizinrecht halten das Privileg der erweiterten Rechtsformwahl nur für das MVZ für verfassungsrechtlich bedenklich.

Es ist aber auch kein nachteiliger Grund ersichtlich, warum eine Gruppe ambitionierter Ärzte, die ihren gesamten Arztbetrieb mit anderen Kollegen zusammenlegen wollen, nicht unter der „Glocke“ MVZ firmieren sollte. Die Art der Tätigkeit und der

Abrechnung ändert sich dadurch nicht. Der große Vorteil ist jedoch, dass die Rechtsform der GmbH in die Wahl kommt. Welche Vorteile bietet die Rechtsform einer GmbH gegenüber einer Personengesellschaft:

Gewerbesteuer und Einkommensteuer gegeneinander aufrechnen

- Keine Haftung bei Beitritt und Betrieb nach Erbringung des Stammkapitals.
- GmbH ist gewerblich, somit kann sie z. B. auch Nahrungsergänzungsmittel verkaufen, ohne dass eine personenidentische Schwes-tergesellschaft gegründet werden muss
- Einflüsse durch persönliche Verhältnisse des Gesellschafters

können abgeschottet werden:

- bei Zugewinnausgleich kein unmittelbarer Durchgriff in die Gesellschaft
- Vererbbarkeit an Nicht-Berufsträger (Gestaltung erforderlich)
- persönliche Verhältnisse wie Insolvenz oder Tod des Gesellschafters führen nicht zur Auflösung
- GmbH kann für Investitionen aus dem Ergebnis Rücklagen bilden; bei Personengesellschaften sind Einlagen bzw. Nachschüsse erforderlich
- Formalerfordernisse des Gesellschafts- und Steuerrechts führen zu(m) disziplinierten Strukturen und Handeln
- Bewertung von GmbH-Anteilen nach betriebswirtschaftlichen Standards (Institut der Wirtschaftsprüfer)
- die Geschäftsführung ist vertikal (hierarchisch) gestaltbar, während bei Personengesellschaften horizontal – auch bei laufenden Geschäften – abgestimmt wird.

Für die individuelle Gestaltung lassen sich weitere Abgrenzungsmerkmale im Gespräch mit dem Berater definieren. Eine Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener Gesellschaftsformen muss individuell geklärt werden. Im Folgenden betrachten wir einmal die wirtschaftlich wichtigen Summen von Einzelpraxen, die sich beispielsweise in einer überört-

lichen Berufsausübungsgemeinschaft gesellschaftsrechtlich verbinden wollen. Die folgenden Zahlen werden erfahrungsgemäß bei der Bündelung von 4 bis 8 Praxen erreicht.

Umsatz	2–5 Mio €
Kosten	1–2,5 Mio €
Gewinn	1–2,5 Mio €
Investitionen	1 Mio €
Mitarbeiter	20–50
Forderungen	0,25–0,5 Mio €
Standorte	3–8
Unternehmenswert	2–5 Mio €

Ohne Weiteres ist ersichtlich, dass eine erheblich größere Verantwortung für den Erhalt des Gesamtgebildes für die Gesellschafter/Geschäftsführer besteht. Im gewerblichen oder handwerklichen Bereich würde jeder Berater zuerst die Rechtsform einer GmbH in Betracht ziehen. Nichts anderes gilt m. E. bei diesen Größenordnungen für jeden wirtschaftlich verantwortungsbewusst handelnden Heilberufler. Sind diese Argumente für die GmbH positiv kommuniziert, kommt das „Totschlagsargument“ Steuern. Da die GmbH kraft Gesetzes immer gewerblich tätig ist, ist sie gewerbsteuerpflichtig. Dies ist ein Freiberufler nicht.

Hinzu kommt die Körperschaftsteuer, dies ist die Einkommensteuer der GmbH. Eine Umsatzsteuer entsteht allein durch die Rechtsform der GmbH nicht. Soweit die GmbH durch die dort tätigen Ärzte therapeutische Leistungen erbringt, sind diese umsatzsteuerfrei. Andere Leistungen, die auch bei niedergelassenen Ärzten inzwischen umsatzsteuerpflichtig sind, sind natürlich auch bei der GmbH steuerpflichtig. Ohne hier komplizierte Berechnungen anzustellen: Bei einer konkreten Aufrechnung eines solchen Vorhabens mit dem Berater ist festzustellen, dass die Summe aller Steuern, die die GmbH zuzüglich der persönlichen Einkommensteuer für ein angemessenes Gehalt des Arztes nahezu identisch ist mit der Einkommensteuer, die ein Arzt auch bei freiberuflicher Tätigkeit allein oder in einer Personengesellschaft zahlen müsste.

Das Argument erhöhter Steuern greift ohne weitere Berechnungen also nicht. Hier sollte der Berater mit der konkreten Berechnung beauftragt werden. Auch Sozialversicherungspflicht besteht in den meisten Fällen nicht, weil der angestellte Arzt und Gesellschafter immer noch als selbstständig im Sinne der Sozialversicherung einzustufen ist.

Ist ein Krankenhaus an der Gründung eines MVZ beteiligt, so liegt der Anteil an der Rechtsform der GmbH nach einer Studie der KBV bei 85 %.

Für die strategisch kaufmännisch agierenden Kliniken kommt also auch für den ambulanten Bereich kaum eine andere Rechtsform in Betracht. Es ist somit an der Zeit, auch für niedergelassene kooperationswillige Ärzte einen Rechtsformenvergleich als Standardalternative durchrechnen zu lassen.

Nicht zuletzt ist mit der GmbH Bestand und Wert für Nachfolger und Erben besser zu sichern, denn: „Eine GmbH stirbt selten.“

Betriebsvergleich

Betriebsvergleich: Einzelpraxis (Fachärzte für Allgemeinmedizin)

Gewinn/Verlust				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
8000 Betriebseinnahmen			248.821 €	
4000 Betriebsausgaben			-111.718 €	
			137.103 €	

Betriebseinnahmen				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
8100 Kassenabrechnung (KZ/KZV)			203.684 €	81,86
8200 Privatabrechnung			36.394 €	14,63
8300 Erlöse umsatzsteuerpfl.			1.595 €	0,63
8400 Sonstige Einnahmen			4.173 €	1,68
8500 Honorare stationär				
8600 Honorare ambulant				
8700 BG/Knappschaft/LV			1.643 €	0,66
8800 Privatanteile			1.333 €	0,54
8900 Auflösung Ansparrücklage				
			248.821 €	100,00

Betriebseinnahmen				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
4100 Praxis-/Laborbedarf			-3.109 €	-1,25
4200 Personal			-53.177 €	-21,37
4300 Raumkosten			-14.449 €	-5,81
4400 Praxisvertretung			-300 €	-0,12
4500 Finanzierungskosten			-4.363 €	-1,75
4600 Fahrzeugkosten			-5.398 €	-2,17
4800 Fremdlabor/Labor-Gemein.			-3.398 €	-1,22
4900 Reise/Fortbildung			-887 €	-0,36
5000 KKH-Abgaben/Pool				
5100 Versicherungen/Beiträge			-7.303 €	-2,93
5200 Lfd. Gerätekosten/-mieten			-524 €	-0,21
5400 AFA/Abgänge			-6.406 €	-2,57
5500 Ust/Vorsteuer			-225 €	-0,09
5700 Rechts-/Beratungskosten			-4.355 €	-1,75
5800 Instandhaltung Geräte			-151 €	-0,06
5900 Sonstige Kosten			-8.035 €	-3,23
6000 Einstellung Ansparrücklage				
			-111.718 €	-44,90

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Betriebsvergleich: Gemeinschaftspraxis (Fachärzte für Allgemeinmedizin)

Gewinn/Verlust				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
8000 Betriebseinnahmen			456.868 €	100,00
4000 Betriebsausgaben			-178.512 €	39,07
			278.356 €	60,93

Betriebseinnahmen				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
8100 Kassenabrechnung (KZ/KZV)			378.052 €	82,75
8200 Privatabrechnung			74.564 €	16,32
8300 Erlöse, umsatzsteuerpfl.				
8400 Sonstige Einnahmen			1.941 €	0,42
8500 Honorare stationär				
8600 Honorare ambulant				
8700 BG/Knappschaft/LV			291 €	0,06
8800 Privatanteile			1.643 €	0,36
8900 Auflösung Ansparrücklage			377 €	0,08
			456.868 €	100,00

Betriebseinnahmen				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
4100 Praxis-/Laborbedarf			-4.836 €	-1,06
4200 Personal			-99.744 €	-21,83
4300 Raumkosten			-20.690 €	-4,52
4400 Praxisvertretung			-80 €	-0,02
4500 Finanzierungskosten			-3.336 €	-0,73
4600 Fahrzeugkosten			-2.009 €	-0,44
4800 Fremdlabor/Labor-Gemein.			-6.701 €	-1,47
4900 Reise/Fortbildung			-1.259 €	-0,28
5000 KKH-Abgaben/Pool				
5100 Versicherungen/Beiträge			-13.843 €	-3,03
5200 Lfd. Gerätekosten/-mieten			-439 €	-0,10
5400 AFA/Abgänge			-6.059 €	-1,33
5500 Ust/Vorsteuer				
5700 Rechts-/Beratungskosten			-7.317 €	-1,60
5800 Instandhaltung Geräte			-687 €	-0,15
5900 Sonstige Kosten			-11.510 €	-2,52
6000 Einstellung Ansparrücklage				
			-178.512 €	-39,07

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 48414-0
Fax: 0451 48414-44

info@rohwer-gut.de
www.rohwer-gut.de



Stingl, Scheinpflug und Bernert
Vereidigte Buchprüfer und Steuerberater

Büro Kiel-Melsdorf
Am Dörpsdiek 2
24109 Kiel-Melsdorf
Fon: 04340 4070-0
Fax: 04340 4070-99

info@stingl-scheinpflug.de
www.stingl-scheinpflug.de

Kanzlei für **Medizinrecht**

Rechtsanwälte Barth und Dischinger
Fachanwälte für Medizinrecht
Partnerschaft

Holtenuauer Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564433
und
Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 4841414

info@medrechtpartner.de
www.medrechtpartner.de

estimed

bewerten . bewegen

Bernert, Stingl und Partner
Vereidigte Buchprüfer, Steuerberater

Am Dörpsdiek 2
24109 Kiel-Melsdorf
Fon: 04340 4070-60
Fax: 04340 4070-99

beratung@estimed.de
www.estimed.de